

## Stahleinfuhren bleiben auch 2008 überwacht Stand der Regelungen – Ein Überblick

### 1. Vorherige Einfuhrüberwachung

Mit ihrer Verordnung Nr. 1915/2006 vom 18.12.2006 (Abl. EU Nr. L 365 S. 76) hat die Europäische Kommission die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse bis zum 31.12.2009 ausgedehnt; ausgenommen sind lediglich solche Einfuhren, deren Gesamtgewicht 2.500 kg nicht überschreiten, sowie genehmigungspflichtige Einfuhren (siehe Nr. 2 dieses Beitrags). Daher ist auch im Jahre 2008 bei solchen Einfuhren ein Überwachungsdokument (ÜD) vorzulegen. Für die Einfuhr aus **Mazedonien** gilt noch das System der doppelten Kontrolle (DK): Hier wird das ÜD nur gegen Vorlage eines von den Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellten Ausfuhrdokuments erteilt. Von diesem DK-System sind aber nur bestimmte Stahlerzeugnisse des Ausfuhrlandes betroffen. Die Liste dieser Erzeugnisse ist im Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3.1.2007, S. 6/7 und auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) veröffentlicht (Mitteilung vom 21.12.2006).

Der Antrag auf Ausstellung eines ÜD ist nach wie vor bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Dabei sollte die Möglichkeit der elektronischen Beantragung genutzt werden, die allerdings nicht für die DK-Verfahren (Mazedonien) gilt. Einzelheiten hierzu enthält die Bekanntmachung des BAFA vom 26.04.2004 über die elektronische Beantragung von Überwachungsdokumenten für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse über Internet.

### 2. Genehmigungspflichtige Einfuhren

Die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse sind auch 2008 genehmigungspflichtig und unterliegen mengenmäßigen Beschränkungen. Das betrifft Einfuhren aus **Kasachstan**, der **Russischen Föderation** und der **Ukraine**. Auch hier gilt das DK-System: Die Einfuhrgenehmigung (EG) wird – vorbehaltlich verfügbarer Mengen – gegen Vorlage des Originals einer Ausfuhrlizenz erteilt, die von den zuständigen Behörden der Ursprungsländer ausgestellt wird und für einen Mitgliedsstaat der EU bestimmt sein muss. Die EG kann in jedem Mitgliedsstaat beantragt werden, in Deutschland zweckmäßigerweise beim BAFA. Näheres regeln die entsprechenden Abkommen mit der EU sowie die darauf fußenden Verordnungen Nr. 1342/2007 v. 22.10.2007, Abl. Nr. L 300 v. 17.11.2007, S. 1 für Russland; Nr. 752/2007 v. 30.05.2007 Abl. Nr. L 178 v. 6.7.2007, S. 1 für die Ukraine; Nr. 1870/2006 v. 11.12.2006 Abl. Nr. L 360 v. 19.12.2006, S. 1 für Kasachstan.

Die folgende Tabelle A gibt einen Überblick zu den bestehenden Einfuhrregelungen. Die Tabelle B zeigt die Kontingente pro Erzeugnis und Ausfuhrland.

Land	ÜD	ÜD/DK	EG
alle Drittländer	x		
Mazedonien		x	
Kasachstan			x
Russische Föderation			x
Ukraine			x

Tabelle A. Einfuhrregelungen 2008

### Abkommen mit Russland

Menge

Produkt	Menge	
	2008	
<b>Flachprodukte</b>		
SA 1 Coils	1.035.000	
SA 2 Grobbleche	275.000	
SA 3 Andere Flachprodukte	595.000	
SA 4 Legierte Produkte	105.000	
SA 5 Legierte Quartobleche	25.000	
SA 6 Legierte kaltgewalzte u. beschichtete Bleche	110.000	
<b>Gesamt Flachprodukte</b>	<b>2.145.000</b>	
<b>Langprodukte</b>		
SB 1 Träger	55.000	
SB 2 Walzdraht	324.000	
SB 3 Andere Langprodukte	507.000	
<b>Gesamt Langprodukte</b>	<b>886.000</b>	
<b>GESAMT</b>	<b>3.031.000</b>	

### Russland

Das Abkommen mit Russland gilt für 2007 und 2008. Danach wird es automatisch verlängert mit einer jährlichen Menge von 3.031.000 t bis zum Beitritt Russlands zur WTO. Die Quoten, die als Sanktion für die Exportsteuern auf Schrott um

und enthalten die Tonnagen von Stahl-Service-Centern, die Russland in der EU gegründet hat.

### **Ukraine**

Das Abkommen mit der Ukraine gilt für das Jahr 2007. Danach wird es automatisch verlängert mit einer Frist von einem Jahr bis zum Beitritt der Ukraine zur WTO. Die Quoten, die als Sanktion für die Exportsteuern auf Schrott um 30 % für „Hundeknochen-Winkelstähle“ - auch Trägervorprofile genannt - sind von dem Anwendungsbereich des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 versandt wurden. Als Zeitpunkt des Versandes der Erzeugnisse im Sinne der vorgenannten Verordnung vom 1. Januar 2007 versandt werden, müssen auf die entsprechenden Quoten für das Jahr 2008 angerechnet werden. Diese unterliegen somit nicht mehr der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Diese unterliegen somit nicht mehr der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Diese unterliegen somit nicht mehr der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Diese unterliegen somit nicht mehr der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

### **Kasachstan**

Das Abkommen mit der Kasachstan gilt für das Jahr 2007. Danach wird es automatisch verlängert mit einer Frist von einem Jahr bis zum Beitritt von Kasachstan zur WTO. Die Quoten berücksichtigen bereits die Folgen der EU-Erweiterung vom 1. Januar 2007.

Tabelle B. Kontingente 2006/2007/2008

### 3. Antidumpingverfahren

Der aktuelle Stand der stahlbezogenen Antidumpingverfahren der Europäischen Kommission gegenüber Einfuhren von bestimmten Stahlerzeugnissen aus bestimmten Drittländern ergibt sich aus folgender Tabelle C. Eine detaillierte Übersicht zu den Maßnahmen kann auf dieser Homepage abgerufen werden. Die Zölle laufen regelmäßig fünf Jahre nach ihrer Einführung aus, wenn sie nicht infolge einer Überprüfung verlängert werden.

<b>Land</b>	<b>Erzeugnis</b>	<b>endgültige AD-Zölle ab</b>
Russland / USA	kornorientierte Elektrobleche	28.8.2005
Ukraine / Kroatien / Russland	nahtlose Rohre	30.6.2006
Ukraine / Thailand / Türkei	geschweißte Rohre	28.9.2002
China* / Thailand *auch aus Taiwan, Indonesien und Sri Lanka versandt	Stahlfittings	7.6.2003
VR China / Indonesien / Taiwan / Thailand / Vietnam	Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl	20.11.2005

Tabelle C

Wegen der Einfuhren **geschweißter Rohre** der Tarif-Nummern 7306 30 51, 7306 30 59, ex 7306 30 71 und ex 7306 30 78 mit Ursprung in **China, Russland, Bosnien, Thailand und Belarus** hat die Europäische Kommission mit Beschluss vom 26.9.2007 (Amtsblatt C

226 S. 7) eine Untersuchung eingeleitet. Mit deren Abschluss und damit mit der Verhängung vorläufiger Maßnahmen ist nicht vor Mitte Juni 2008 zu rechnen. Bis dahin kann die Kommission die Untersuchung aber auch einstellen.

Wegen der Einfuhren von **nichtrostenden kaltgewalzten Blechen** mit Ursprung in **China, Südkorea und Taiwan** sowie von **feuerverzinkten Blechen** mit Ursprung in **China** hat die Europäische Kommission Antidumping-Untersuchungen eingeleitet (Amtsblatt C 302 v. 14.12.2007, S. 24 sowie C 29 vom 1.2.2008, S. 13). Ab dem Datum der jeweiligen Bekanntmachung hat die Kommission neun Monate Zeit, um die Vorwürfe zu prüfen und ggfs. zu vorläufigen Maßnahmen zu gelangen oder aber die Untersuchungen einzustellen. Erfahrungsgemäß wird diese Zeitspanne ausgenutzt, sodass mit (vorläufigen) Maßnahmen nicht vor Mitte September 2008 bzw. Anfang November 2008 zu rechnen ist.

*Stand 4.2.2008*